

Der iij. Artickel.

Was auff den Ersten / Andern / vnd
Dritten / Termin / gehan-
delt sol werden.

Auff dem ersten Termin / sol Kleger fürkum-
men / vnd sich ansagen / das er gehorsam er-
scheine / mit mündlicher erzehlung seiner sache
vñ des Beklagten ordentlich Citirten / vnge-
horsam beschuldigen / vnd bitten ihme zube-
kennen / das er seine Erste Klage verfürt / vnd
ihme die Andere Citation mitzutheilen an ge-
wohnlichem ende / anzuschlahen / Das sol
ihme also widerfahren / vñ durch den Bergschreiber in das Klage
buch / ordentlich verzeichnet werden.

Dergleichen / sol es auff den Andern angesetzten Termin auch
gehalten / vnd die Dritte Klage / gegeben werden.

Auff den Dritten Termin / sol es desgleichen gehalten werden /
Allein im fall / da der Beklagte / weder persönlich / noch durch sei-
nen tüchtigen Anwalden erschiene / sol Kleger bitten / den Be-
klagten bisz auff sein Ehafft zuuerteilen / vnd ihme Citation / sein
Ehafft ein zubringen / mit zuteilen / Das ihme also widerfahren sol.

Der v. Artickel.

Von der Ehafft.

Dnuhn Beklagter / zum Vierdten Termin / nicht
erscheynen / auch keine Ehafft einbringen würde /
So sol Kleger bitten / den Kleger auff seinen vn-
gehorsam / in der sache / darumb geklaget / zuor-
teilen / vnd zu der hülffe / mit anschlahē vnd aus-
ruffen vor der Kirchen / wie gebürlich / zu citiren /
Dem sol also volg gelaistet werden.

Der vi.